



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	20. FEB. 1975
Nr. 812	
100	45
2.1.	

VOM
14. Februar 1975

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

Die Einwohnergemeinde Obergösgen legt den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Munimatt-Schachenrüti" der Bürgergemeinde Obergösgen/Lostorf und das zugehörige Schutzzonenreglement zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Der Plan und das Reglement sind in der Zeit vom 30. August 1974 - 28. September 1974 in der Gemeinde Obergösgen zur Einsicht öffentlich aufgelegt worden. Am 11. November 1974 genehmigte die Gemeindeversammlung den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement. Formell ist das Verfahren nach § 35 WRG und Artikel 30 eidgenössisches Gewässerschutzgesetz richtig durchgeführt worden. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden. Die Schutzzonen II und III überdecken Teile des rechtsgültigen Baugebietes. Da in der Schutzzone III Baubeschränkungen und in der Schutzzone II ein Bauverbot wirksam werden, müssen deren Abgrenzungen im Zonenplan nachgetragen werden. Es sind daher folgende Anmerkungen im Zonenplan einzutragen: Schutzzone III: "Baubeschränkung gemäss Art. 6 des Reglementes über die Grundwasserschutzzonen". Schutzzone II: "Bauverbot gemäss Art. 5 des Reglementes über die Grundwasserschutzzonen". Mit der Durchführung des Schutzzonenplanes wird der Zonenplan in diesen Punkten eo ipso abgeändert.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone "Munimatt-Schachenrüti" in Obergösgen und das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die Einwohnergemeinde Obergösgen wird eingeladen, dem Bau-Departement je 4 Exemplare des Schutzzonenplanes, unterschrieben und versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde und des Regierungsrates (wovon 2 Exemplare auf Leinwand aufgezo-gen) und des Schutzzonenreglementes zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.-- (Staatskanzlei Nr. 119) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (4) .Bl
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3), mit Akten
Kant. Planungsamt (2)
Kant. Meliorationsamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Finanzverwaltung
Rechtsdienst Bau-Departement
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4653 Obergösgen, mit je 1 genehmigten Plan und Reglement (RE)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten (betr. Eintragung im Grundbuch gemäss Art. 10 des Reglementes)
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs